

## **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 4 HGB**

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Angaben im Lagebericht nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) und im Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 4 HGB in einem Bericht zu erläutern. Der Vorstand der Epigenomics AG erläutert diese Angaben für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt:

### **1. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)**

Das gezeichnete Kapital betrug zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2012) EUR 8.818.417,00 und war in 8.818.417 Stückaktien eingeteilt. Im Januar 2013 hat die Gesellschaft das gezeichnete Kapital unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II um EUR 3.149.430,00 auf EUR 11.967.847,00 erhöht; das gezeichnete Kapital ist in 11.967.847 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und gewähren jeweils die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Das Grundkapital setzt sich aus Stammaktien zusammen, weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

### **2. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)**

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

### **3. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)**

Nach Kenntnis des Vorstands hielt folgende, im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführte Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschritt:

- Am 1. April 2010 teilte die Abingworth LLP, London, Vereinigtes Königreich, der Gesellschaft mit, dass sie zum 31. März 2010 19,58 % der Stimmrechte hielt. Am 1. Februar 2013 hat die Abingworth LLP der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie seit dem 29. Januar 2013 nur noch 14,43 % der Stimmrechte hält. Alle Stimmrechte seien der Abingworth LLP nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

4. **Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 4 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB**  
*(Aktien mit Sonderrechten)*

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. **Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 5 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB**  
*(Stimmrechtskontrolle mit Arbeitnehmerbeteiligung)*

Beteiligungen von Arbeitnehmern am Grundkapital der Gesellschaft, bei denen die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, gibt es nach Kenntnis des Vorstands nicht.

6. **Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB**  
*(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung)*

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der Epigenomics AG ist ihr Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertretern ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Bei einem stellvertretenden Vorstandsmitglied handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit vollen Rechten und Pflichten, das jedoch in der internen Vorstandshierarchie nach Maßgabe der Geschäftsordnung hinter den anderen Vorstandsmitgliedern zurücksteht.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat nach den Bestimmungen der § 84 AktG, § 85 AktG bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedürfen eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder bei einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179 ff., 133 AktG sowie § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft. Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt. Für die für satzungsändernde Beschlüsse erforderliche Mehrheit gelten die

§ 133 Abs. 1 AktG, § 179 Abs. 2 AktG. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf hiernach grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und darüber hinaus einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (qualifizierte Kapitalmehrheit).

Abweichend hiervon lässt § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Kapitalmehrheit ausreichen, soweit nicht zwingendes Recht oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt für Satzungsänderungen weder eine größere Mehrheit noch sieht sie weitere Erfordernisse vor.

**7. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB  
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückerwerb von Aktien können sich im Wesentlichen aus einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie aus genehmigtem und bedingtem Kapital ergeben.

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht bei der Gesellschaft nicht.

Die Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 881.841,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I). Die Hauptversammlung hat den Vorstand dabei unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Die Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 28. Juni 2016 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.527.366,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II).

Das Genehmigte Kapital 2011/I ist bislang nicht ausgenutzt worden.

Das Genehmigte Kapital 2011/II ist im Januar 2013 in Höhe von EUR 3.149.430,00 ausgenutzt worden. Seitdem besteht das Genehmigte Kapital 2011/II nur noch in Höhe von EUR 377.936,00.

Eine kraft dispositiven Rechts vermittelte Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben, ergibt sich ferner aus den folgenden von der Hauptversammlung beschlossenen bedingten Kapitalia:

#### Bedingtes Kapital IV:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 123.485,00, eingeteilt in bis zu 123.485 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 1. August 2003 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 03-07 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital V:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 129.535,00, eingeteilt in bis zu 129.535 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2006 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 06-10 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital VII:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 304.246,00, eingeteilt in bis zu 304.246 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 09-13 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien ge-

währt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital VIII:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 296.648,00, eingeteilt in bis zu 296.648 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 11-15 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

#### Bedingtes Kapital IX:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.527.366,00, eingeteilt in bis zu 3.527.366 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IX). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Mai 2012 bis zum 1. Mai 2017 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Mai 2012 bis zum 1. Mai 2017 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder
- c) die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Mai 2012 bis zum 1.

Mai 2017 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder Aktien aus Genehmigtem Kapital, eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses vom 2. Mai 2012 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis bzw. zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses vom 2. Mai 2012 bestimmten niedrigeren Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, oder, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Gewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, vom Beginn dieses dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital IX zu ändern.

**8. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB  
(Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen)**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

**9. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 9 HGB, § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB  
(Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots)**

Der Anstellungsvertrag des Vorstands Dr. Thomas Taapken beinhaltet eine übliche Klausel im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), die es ihm ermöglicht, in einem solchen Fall von seinem Amt zurückzutreten. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vertragsklausel ist das Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der § 35 WpÜG, § 29 WpÜG unabhängig davon, ob die Kontrolle durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise erlangt wurde. Für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrages durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts sieht der Anstellungsvertrag die Auszahlung der Grundvergütung für die vereinbarte Restlaufzeit vor. Herr Dr. Taapken wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 24. November 2011 für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2014 vom Aufsichtsrat zum Vorstandsmitglied mit einem dreijährigen Anstellungsvertrag bestellt. Die fixe Vergütung beträgt jährlich EUR 225.000.

Im Übrigen gibt es zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2012) keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Berlin, im März 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Kuhl', written in a cursive style.

Epigenomics AG  
Der Vorstand